



## Amtliche Bekanntmachungen

### Jubilare



Herzlichen Glückwunsch an folgende Jubilarin:

23.01.2021

Elisabeth Keßler, Berghülen, Kirchstraße 34, 85 Jahre

### Internetseite der Gemeinde Berghülen

Wir von der Gemeindeverwaltung sind bestrebt, unsere Homepage immer auf dem neuesten Stand zu halten. Dazu bitten wir alle Gewerbetreibenden, Vereine, Gruppen und sonstige Institutionen, ihre Angaben auf Aktualität zu überprüfen und uns Bescheid zu geben, sollte sich etwas geändert haben oder gar falsch sein.

Ansprechpartner für die Homepage im Rathaus ist Herr Bernd Nüssle, Tel. 07344/9686-10 oder Email: [nuessle@berghuelen.de](mailto:nuessle@berghuelen.de).

Vielen Dank.

Ihre Gemeindeverwaltung

### Bürger App – CityHub

CityHub ist eine kommunale App, welche alle Services einer Kommune in nur einer Lösung kombiniert. Die mobile Applikation unterstützt unter anderem Themen wie den Schadensmelder, touristische Informationen und wichtige Meldungen für die Bürger.

Im Bereich „Meldungen“ haben die Bürger unserer Gemeinde die Möglichkeit Schadensmeldungen mit Notiz, Bild und genauem Standort einfach und schnell direkt ans Rathaus zu senden. Das Einzige was dafür benötigt wird, ist ein Smartphone mit einer Internetanbindung.


Die Gemeinde kann ihre Bürger außerdem über die aktuellen Geschehnisse der Umgebung informieren. Die Rubrik "Aktuelles" setzt eine besondere Priorität auf dringende Eilmeldungen und informiert die registrierten Benutzer direkt via „push“-Nachricht. Ebenso werden die Benutzer am Tag vorher über die anstehenden Abfalltermine informiert, die ebenfalls in die App eingepflegt wurden.

Entdecken Sie die Highlights Ihrer Gemeinde. Die App präsentiert die aktuellen Veranstaltungen in der Gemeinde. Dabei können Informationen wie Öffnungszeiten und Rufnummer abgerufen werden und nach Wunsch navigiert die App direkt zum gewünschten Standort.

Laden Sie sich die App "CityHub" (rotes Fünfeck mit weißen Punkten) für Android oder IOS auf Ihr Handy, wählen Berghülen und seien Sie immer "up to date"! Probieren Sie diese einfach aus, wir freuen uns auf Ihrer Rückmeldungen.

Ihre Gemeindeverwaltung

Planen Sie einen neuen Flyer?  
Wir helfen Ihnen weiter.

 07121 9793-0 | [info@der-fink.de](mailto:info@der-fink.de)

### Information zur Grundsteuer

In den letzten Tagen haben Sie die Grundsteuerbescheide für das Jahr 2021 erhalten. Diese wurden noch auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen erlassen.

Das im November 2020 verabschiedete Landesgrundsteuergesetz gilt erst ab dem 1. Januar 2025 als Grundlage für die neu zu berechnende Grundsteuer. Die Grundsteuerreform wird sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden ab dem Jahr 2025 auswirken.

Ab dem Jahr 2025 wird die Grundsteuer B (letztlich für alle bebauten und unbebauten Grundstücke, sofern nicht der Grundsteuer A für Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen) nach dem so genannten „modifizierten Bodenwertmodell“ ermittelt. Dieses basiert im Wesentlichen auf zwei Werten, der Grundstücksfläche und dem Bodenrichtwert. Für die Berechnung werden beide Werte multipliziert. Dies ergibt den Grundsteuerwert. Dieser Grundsteuerwert ist mit einer Steuermesszahl (1,3 Promille) zu multiplizieren. Daraus ergibt sich der Steuermessbetrag, der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer ist. Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke wird die Steuermesszahl um einen Abschlag in Höhe von 30 Prozent gemindert, beträgt als 0,91 Promille.

Der Steuermessbetrag wird, wie auch bisher, durch das Finanzamt im Grundsteuermessbescheid festgesetzt. Der Grundsteuermessbetrag wird, wie bisher, mit dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinde/Stadt multipliziert, woraus sich die tatsächlich zu leistende Grundsteuer ergibt.



### Grafik Grundsteuer in Baden-Württemberg ab 2025

Derzeit sind noch keine belastbaren Aussagen dazu möglich, wie hoch die Grundsteuer ab dem Jahr 2025 für die einzelnen Grundstücke ausfallen und welche Belastungsveränderungen es geben wird! Dazu müssen erst die Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2022 ermittelt werden; diese werden voraussichtlich im Sommer 2022 vorliegen. Im Laufe des Jahres 2022 werden die Grundstückseigentümer/innen von der Finanzverwaltung voraussichtlich durch eine Allgemeinverfügung zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung aufgefordert. Anschließend erlässt das Finanzamt die Grundsteuermessbescheide.

Entscheidend für die Höhe der Grundsteuer ab dem Jahr 2025 ist neben den bodenwertgeprägten neuen Grundsteuermessbeträgen der künftige im Jahr 2025 anzuwendende Hebesatz. Diesen kann die Gemeinde/Stadt erst ermitteln, wenn sie aus den Messbescheiden des Finanzamts die Summe der neuen Messbeträge kennt. Diese Datenbasis wird den Gemeinden/Städten voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2024 vollständig vorliegen. Vorher lässt sich nicht absehen, ob und inwieweit der Hebesatz gegenüber dem bisherigen Hebesatz erhöht oder ermäßigt werden muss, um das für 2025 angestrebte Grundsteueraufkommen zu erreichen. Anders ausgedrückt: Je nach der Veränderung der neuen Messbeträge gegenüber den bisherigen Messbeträgen kann bereits mit einem deutlich niedrigeren Hebesatz das angestrebte Aufkommen erzielt werden. Andererseits kann auch ein deutlich höherer Hebesatz nötig sein, um das Aufkommen in bisheriger Höhe zu erreichen. Daher können auch Beispielsberechnungen mit dem bisherigen Hebesatz nicht zu belastbaren Aussagen im Hinblick auf die Höhe der künftigen Grundsteuer führen.

Auch bei insgesamt angestrebter Aufkommensneutralität wird es allerdings zwischen Grundstücken, Grundstücksarten und Lagen zu Belastungsverschiebungen kommen. D.h. es wird Grundstücke geben, für die ab dem Jahr 2025 mehr Grundsteuer als bisher zu bezahlen ist und Grundstücke, für die weniger als bisher zu bezahlen ist. Dies ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in der die bisherige Bewertung und damit auch die Verteilung der Grundsteuerlast auf die Grundstücke als verfassungswidrig erachtet und dem Gesetzgeber eine Neuregelung aufgegeben wurde, die zwangsläufige Folge der Reform.

Nähere Informationen zum Landesgrundsteuergesetz finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg unter <https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/grundsteuer/>.

## Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

### Hilfe bei der Steuererklärung

Auch Rentnerinnen und Rentner müssen Steuern zahlen, wenn das zu versteuernde Einkommen den jährlichen Grundfreibetrag überschreitet. 2020 lag der Grundfreibetrag für Alleinstehende bei 9.408 Euro und für Verheiratete bei 18.816 Euro.

Wer eine Steuererklärung machen muss, nutzt dafür gern die "Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt". Mit dieser Mitteilung bescheinigt die Deutsche Rentenversicherung (DRV) den Ruheständlern kostenlos die Rentenhöhe für das abgelaufene Jahr. Wer die Bescheinigung schon einmal angefragt hat, bekommt sie ab Mitte Januar wieder automatisch von der DRV zugesandt. Wer sie erstmals benötigt, kann sie kostenlos unter [www.deutsche-rentenversicherung.de/steuerbescheinigung](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/steuerbescheinigung) anfordern.

Weitere Informationen enthält die Broschüre "Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht". Sie kann kostenlos unter Tel. 0721/825-23888 oder per E-Mail ([presse@drv-bw.de](mailto:presse@drv-bw.de)) bestellt werden. Im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) steht die Broschüre ebenfalls als PDF zum Herunterladen zur Verfügung.

## Nahversorgung in Berghülen

### Nachstehend ein Überblick über die mobilen Anbieter in unserer Gemeinde:

#### Lebensmittel Mobi-Deisl – immer mittwochs

ca. 11:45 – 12:45 Uhr Backhaus Berghülen  
ca. 12:45 – 13:15 Uhr Plätzle Bühlenhausen  
ca. 13:15 – 13:35 Uhr Dorfhaus Treffensbuch

#### Metzgerei Geiwiz – immer mittwochs und samstags

10:30 – 10:55 Uhr Plätzle Bühlenhausen  
11:00 – 12:00 Uhr Backhaus Berghülen

#### Fischfeinkost Riekers – immer donnerstags

ca. 10:20 – 10:40 Uhr Backhaus Berghülen

Bitte nehmen Sie diese Angebote rege in Anspruch, damit sie uns auch auf Dauer erhalten bleiben!

Ihr Bürgermeister  
Bernd Mangold

## Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Ehingen für den gesamten Alb-Donau-Kreis

Alle Städte und Gemeinden des Alb-Donau-Kreises haben sich zu einem gemeinsamen Gutachterausschuss mit der Geschäftsstelle bei der Stadt Ehingen zusammengeschlossen.

Diese Bündelung der 55 einzelnen Kommunen stärkt die fachliche Kompetenz im Bereich der Grundstücksbewertung, ermöglicht eine qualifiziertere Marktbewertung und lässt eine rechtssichere Ableitung der Bodenrichtwerte zu.

Auch die Gemeinde Berghülen gehört diesem Gremium an. Der lokale Gutachterausschuss beendete seine Tätigkeiten zum 31. Januar 2021. Ab dem 01. Februar 2021 wird der gemeinsame Gutachterausschuss dessen Aufgaben übernehmen.

Die Führung einer Kaufpreissammlung, die Ermittlung von Bodenrichtwerten, die Erstattung von Gutachten, die Erteilung von Auskünften und weitere Verwaltungsaufgaben, wie diese im Baugesetzbuch geregelt sind, werden künftig über den gemeinsamen Gutachterausschuss abgewickelt.

Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen an die dortige Geschäftsstelle: [www.ehingen.de/gemeinsamer-gutachterausschuss](http://www.ehingen.de/gemeinsamer-gutachterausschuss)  
Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Ehingen, Lindenstraße 22-24, 89574 Ehingen (Donau)  
Tel. 07391 503-130, E-Mail [gutachterausschuss@ehingen.de](mailto:gutachterausschuss@ehingen.de)

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses  
„Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Ehingen (Donau)“

Die Städte und Gemeinden:

Allmendingen, Altheim, Altheim/Alb, Amstetten, Asselfingen, Ballendorf, Balzheim, Beimerstetten, Berghülen, Bernstadt, Blaubeuren, Blaustein, Börslingen, Breitingen, Dietenheim, Dornstadt, Emeringen, Emerkingen, Erbach, Griesingen, Grundsheim, Hausen a.B., Heroldstatt, Holzkirch, Hüttisheim, Illerkirchberg, Illerrieden, Laichingen, Langenau, Lauterach, Lonsee, Merklingen, Munderkingen, Neenstetten, Nellingen, Nerenstetten, Oberdischingen, Ober-

### Herausgeber:

Bürgermeisteramt, 89180 Berghülen  
Hauptstraße 2

### Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Mangold oder sein Vertreter im Amt

### Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Fink GmbH, Druck und Verlag,  
Sandwiesenstraße 17, 72793 Pfullingen  
Telefon 0 71 21/97 93-0  
Telefax 0 71 21/97 93 - 993

marchtal, Oberstadion, Öllingen, Öpfingen, Rammingen, Rechtenstein, Rottenacker, Schelklingen, Schnürpflingen, Setzungen, Staig, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen, Weidenstetten, Westerheim und Westerstetten.

(nachfolgend „Gemeinden“ genannt)

und die Stadt Ehingen (Donau)

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Baumann - nachstehend "Stadt Ehingen" genannt - ,

schließen hiermit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) von den Gemeinden auf die Stadt Ehingen (Donau) auf der Grundlage

- der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und
- der Gutachterausschussverordnung (GuAVO):

### § 1

#### Vorbemerkungen

Die Gemeinden und die Stadt Ehingen (Donau) wollen im Bereich der amtlichen Wertermittlung (§§ 192 - 197 BauGB) zusammenarbeiten und hierzu einen gemeinsamen Gutachterausschuss mit einer gemeinsamen Geschäftsstelle bilden. Dieser Zusammenschluss wurde mit der geänderten und am 10.10.2017 in Kraft getretenen Gutachterausschussverordnung möglich, welche die interkommunalen Kooperationsmöglichkeiten erweitert hat. Durch den geplanten Zusammenschluss sollen insbesondere

- die Kauffälle in einer gemeinsamen Kaufpreissammlung erfasst und die Auswertung der Kauffälle nach einem einheitlichen Verfahren sichergestellt werden,
- die Anzahl der auswertbaren Kauffälle erhöht und
- die sich daraus ergebenden Synergieeffekte bezüglich Datenumfang und -qualität genutzt werden können.

Mit dem Zusammenschluss übergeben die Gemeinden die Aufgabe nach §§ 192 - 197 BauGB zur Erfüllung an die Stadt Ehingen (Donau).

Mittelfristiges Ziel der Zusammenarbeit ist die Ableitung und die Veröffentlichung von gemeinsamen Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) in einem gemeinsamen Grundstücksmarktbericht. Grundlage für die Zusammenarbeit bildet § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO.

Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO). Ein weiterer Beitritt bedarf keiner Zustimmung der Gemeinden. Die Stadt Ehingen handelt hier als Bevollmächtigte gemäß § 62 LVwVfG in Verbindung mit §§ 164 ff. BGB.

### § 2

#### Übertragung der Aufgabe

1. Die Gemeinden übertragen die Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) zur Erfüllung auf die Stadt Ehingen (Donau) (§ 25 Abs. 1 GKZ).

Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht der Gemeinden zur Erfüllung der Aufgaben §§ 192 - 197 BauGB auf die Stadt Ehingen (Donau) über (§ 25 Abs. 2 GKZ). Die Stadt Ehingen (Donau) nimmt die Übertragung an. Die Stadt Ehingen (Donau) ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO.

Die Gemeinden bleiben „beteiligte Körperschaften“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.

2. Die Gemeinden und die Stadt Ehingen (Donau) vereinbaren die in dieser Vereinbarung genannten Mitwirkungsrechte und -pflichten bei der Erfüllung der Aufgaben (§ 25 Abs. 3 GKZ).

### § 3

#### Ausdehnung des Satzungsrechtes

1. Die Stadt Ehingen (Donau) kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Ehingen (Donau) und der Gemeinden gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies ist
  - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und
  - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung),
 soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
2. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Stadt Ehingen (Donau) das Recht aus Ziff. 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die unter Ziff. 1 genannten Satzungen der Stadt Ehingen (Donau).
3. Den Gemeinden ist der diesem Vertrag als Anlage beigefügte Entwurf der „Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinden (Erstreckungssatzung Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Ehingen (Donau))“ bekannt. Sie stimmen ihm hiermit zu.
4. Die Stadt Ehingen (Donau) kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).
5. Die Gemeinden verpflichten sich, ihre Gutachterausschussgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung, sowie die betroffenen Gebührenatbestände der Verwaltungsgebührensatzung aufzuheben.

### § 4

#### Erfüllung der Aufgabe

1. Die Stadt Ehingen (Donau) erfüllt die übertragene Aufgabe nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften. Hierzu gehören unter anderem
  - das Baugesetzbuch (BauGB),
  - die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV),
  - die Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - GuAVO)
 sowie die entsprechenden Richtlinien.
2. Die Stadt Ehingen (Donau) erfüllt die Aufgabe in ihren bzw. in angemieteten Amtsräumen.
3. Wenn es der Sachverhalt erfordert kann der Gutachterausschuss auch Sitzungen auf dem Gebiet der Gemeinden abhalten. Zu diesem Zweck haben die jeweiligen Gemeinden unentgeltlich angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.
4. Die Stadt Ehingen (Donau) stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem (vgl. 26. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg, Landtagsdrucksacke 13/4910 S. 59 ff.)
  - dass erkennbar an den Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Ehingen (Donau), der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden,

- dass die Gutachter darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben,
  - dass Gutachten nicht vom Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner oder Besucher ausschließt,
  - dass beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden,
  - dass die in der Registratur der Stadt Echingen (Donau) aufbewahrten Gutachten (Bürofertigungen), Urkunden und Akten nur dem Gutachterausschuss und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind,
  - dass Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachtern aufbewahrt werden,
  - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden und
  - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden.
5. Die Stadt Echingen (Donau) gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Gutachter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten und Handlungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.
  6. Die Aufgabenerfüllung ist durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten, beispielsweise durch Informationen für die Bürger, Notare, Sachverständige, Die Festlegung von Art und Umfang der Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Stadt Echingen (Donau).
  7. Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt den Gemeinden nach der jeweiligen Beschlussfassung innerhalb von zwei Wochen
    - die Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB) für das Gebiet der jeweiligen Gemeinde in elektronischer Form, z.B. als Shape-Datei für das Geo-Informationssystem Geonline.
    - die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) im Grundstücksmarktbericht in elektronischer Form z.B. als Word- oder PDF-Datei.

## § 5

### Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe

1. Die Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Echingen (Donau) mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die
  - Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
  - Altlasten,
  - Bodenrichtwertkarten,
  - Flächennutzungsplan,
  - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser),
  - Höhenlinien,
  - Orthofotos,
  - Schutzgebiete,
  - Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne,
  - Sanierungsgebiete,
  - ....

Sobald die digitalen Geodatenbestände bei den Gemeinden aktualisiert werden übergeben die Gemeinden das entsprechende Update / den aktualisierten Datenbestand spätestens zwei Wochen nach dem Update an die Stadt Echingen (Donau). Dies muss einmal im Jahr erfolgen.

2. Die Gemeinden übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den amtlichen Straßenschlüssel der Gemeinden in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).
3. Die Gemeinden übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten der Geschäftsstelle und des Gutachterausschusses der jeweiligen Gemeinde.

Die digital vorliegenden Daten werden zu einem vorher bestimmten Zeitpunkt in digitaler Form an die Stadt Echingen (Donau) übergeben.

Die analog vorliegenden Daten werden nach Aufforderung eingescannt und an den Gutachterausschuss übergeben.

4. Die Gemeinden ermöglichen den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Zugriff auf alle bei ihnen vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die
  - Bauakten,
  - Baulasten,
  - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
  - Daten zum Denkmalschutz,
  - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen,
  - Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
  - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
  - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
  - Einwohnermeldedaten (Adress- und Personenbezogene Daten) auf Anforderung
  - ....

Die Gemeinden benennen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses einen ständigen Ansprechpartner und dessen Vertreter, der die Unterlagen bei der jeweiligen Gemeinde erhebt und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Anforderungen übersendet.

Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses an die jeweilige Gemeinde zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.

5. Die Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der jeweiligen Gemeinde zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
6. Die Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
7. Die bei den Gemeinden eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den Gemeinden spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Echingen (Donau) weitergeleitet.

## § 6

### Gutachterbestellung

1. Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Echingen (Donau) ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung **„Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Echingen (Donau)“** - nachstehend "Gemeinsamer Gutachterausschuss" genannt -.

Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses der Gemeinden und Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Stadt Ehingen (Donau).

2. Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Ehingen (Donau) in Abstimmung mit den Gemeinden bzw. ggf. weiteren Gemeinden festgelegt. Die ehrenamtlichen Gutachter (max. 52) werden regional im Landkreis verteilt und analog zur Wahl des Kreistages verhältnismäßig auf diese Raumschaften verteilt.
3. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB bestellt. Sie werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses in Abstimmung mit den Verwaltungen der Gemeinden bzw. ggf. mit den Verwaltungen der weiteren Gemeinden vorgeschlagen.
4. Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlicher Gutachter zu stellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreters obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).
5. Die Bestellung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der ehrenamtlichen weiteren Gutachter wird im Falle von nicht ausräumbaren Unstimmigkeiten während des Abstimmungsverfahrens nach Ziff. 2 und 3 in einem gemeinsamen Ausschuss vorberaten (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GKZ). Der gemeinsame Ausschuss trägt die Bezeichnung

**„gemeinsamer Ausschuss Gutachterbestellung“.**

Er setzt sich aus den jeweiligen Vertretern des technischen Ausschusses der Stadt Ehingen (Donau) und den Bürgermeistern der Gemeinden zusammen. Den Vorsitz im gemeinsamen Ausschuss Gutachterbestellung führt der Vorsitzende des Gemeinderats der Stadt Ehingen (Donau).

6. Die Gemeinden können gegen den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Ehingen (Donau) zur Bestellung der Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses, binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses, Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GKZ). Auf den Einspruch ist erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Ehingen (Donau) gefasst wird oder wenn der gemeinsame Ausschuss Gutachterbestellung dem Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GKZ).
7. Die Mitglieder der derzeitigen Gutachterausschüsse sind auf 4 Jahre bestellt.

Da die Gemeinden mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB auf die Stadt Ehingen (Donau) übertragen, entfällt die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses. Die Gemeinden verpflichten sich daher, ihre derzeit bestellten Gutachter mit Wirkung zum 31.01.2021 abzugeben (§ 4 Abs. 2 Ziff. 3 GuAVO).

Ab dem 01.02.2021 setzt sich der (erste) gemeinsame Gutachterausschuss damit aus den vom Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) regulär bestellten Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Gutachtern zusammen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Gutachterausschusses der Stadt Ehingen (Donau). Seine Stellvertreter sind unabhängig vom Beststellungszeitpunkt jeweils gleichberechtigt.

Die Amtszeit dieses (ersten) gemeinsamen Gutachterausschusses endet am 31.01.2025.

## § 7

### **Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses**

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Ehingen (Donau) eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung

**„Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Ehingen (Donau)“.**

## § 8

### **Übergang der Aufträge**

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Stadt Ehingen (Donau) und den Gemeinden beantragten und noch nicht begonnenen Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

Verkehrswertgutachten die von den Gemeinden vor dem Zeitpunkt der Übergabe der Aufträge

„gemeinsamer Gutachterausschuss“ schon z.T. begonnen wurden müssen von den Gemeinden zum 31.01.2021 fertiggestellt werden. Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2020 werden bis spätestens zum 31.01.2021 von den bisherigen Gutachterausschüssen beschlossen.

Die Erfassung und Auswertung der Kauffälle sowie die Übermittlung von Auswertungen auf dem Gebiet der Gemeinden hat bis zum 31.12.2020 (Stichtag der Verträge) durch den bisherigen Gutachterausschuss zu erfolgen.

Die bisherigen Unterlagen der Gutachterausschüsse verbleiben bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist bei den Gemeinden. Sie werden auf Anforderung des gemeinsamen Gutachterausschusses diesem zeitweise zur Verfügung gestellt.

## § 9

### **Personal- und Sachmittelausstattung**

1. Die Stadt Ehingen (Donau) verpflichtet sich die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1a GuAVO).
2. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Ehingen (Donau).
3. Die Stadt Ehingen (Donau) verpflichtet sich, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Gutachter sicherzustellen.

## § 10

### **Kostenbeteiligung**

1. Die Gemeinden beteiligen sich an den tatsächlich anfallenden Personal- und Sachkosten der Stadt Ehingen entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel nach § 10 Ziff. 3 dieser Vereinbarung.
2. Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des „gemeinsamen Gutachterausschusses“ und seiner Geschäftsstelle werden von der Stadt Ehingen (Donau) wie folgt gebucht:
  - a) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):  
Hierzu gehören alle mit
    - der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),
    - der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und
    - der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
    - der Erteilung von Auskünften jeglicher Art einhergehenden Tätigkeiten
    - (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).
  - b) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):  
Hierzu gehören alle mit

- der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).
3. Für die Weiterberechnung des Abmangels (Erträge abzüglich Aufwände) werden zur Kostenverteilung folgende Kostenverteilungsschlüssel vereinbart:
    - a) Für den „Hoheitsbetrieb“: Als Maßstab für die Verteilung des Abmangels wird die nach § 143 GemO maßgebende Einwohnerzahl (Stichtag 30.06. auf der Grundlage der vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Daten) der am Gutachterausschuss beteiligten Mitgliedskommunen herangezogen.
    - b) Für den „Betrieb gewerblicher Art“:  
Als Maßstab für die Verteilung des Abmangels wird die nach § 143 GemO maßgebende Einwohnerzahl (Stichtag 30.06. auf der Grundlage der vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Daten) der am Gutachterausschuss beteiligten Mitgliedskommunen herangezogen.
  4. Da für den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten und dem 31.12.2021 noch keine Daten als Grundlage für die Berechnung der Kostenverteilungsschlüssel vorliegen, vereinbaren die Stadt Ebingen (Donau) und die Gemeinden hiermit ersatzweise eine pauschale Kostenbeteiligung der Gemeinden an den Personal- und Sachkosten der Stadt Ebingen (Donau) in Höhe von 2€/Einwohner. Mit dieser pauschalen Kostenbeteiligung werden die anfallenden Kosten des „Hoheitsbetrieb“ und des „Betriebs gewerblicher Art“ bis zur endgültigen Berechnung des Abmangels vorläufig erhoben.
  5. Die Kostenbeteiligungen der Gemeinden kann von der Stadt Ebingen (Donau) als Abschlagszahlung zum Stichtag 30.06. und als Jahresabrechnung zum Stichtag 31.12. angefordert werden. In die Abrechnung des 1. Jahres (2021) werden die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung anfallenden Kosten mit einbezogen. Die Stadt Ebingen (Donau) hat die Möglichkeit eine Abschlagszahlung in Höhe von 0,50€/Einwohner für diese Vorleistung zum 01.02.2021 zu erheben.  
Die Kostenbeteiligung ist nach Aufforderung der Stadt Ebingen (Donau) innerhalb von vier Wochen nach Erhalt durch die Gemeinden zur Zahlung fällig.
  6. Die Kostenbeteiligungen der Gemeinden am Betrieb gewerblicher Art (Kostenschlüssel nach Ziff. 3 Satz 1 lit. b) ist umsatzsteuerpflichtig. Zum Abrechnungsbetrag der Kostenbeteiligung kommt daher die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.

### **§ 11**

#### **Verpflichtungen der Vertragspartner**

1. Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszulegen und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
3. Die Stadt Ebingen (Donau) ist verpflichtet, den Gemeinden jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen. Die in dieser Vereinbarung niedergelegten Bestimmungen, die zum Schutz von Daten führen, gelten für die Gemeinden entsprechend.

4. Die Vertragspartner werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.

### **§ 12**

#### **Haftung**

1. Die Stadt Ebingen (Donau) verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.
2. Die Stadt Ebingen (Donau) haftet für die von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen und Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 13**

#### **Kündigung**

1. Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht diese Vereinbarung einseitig schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 24 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart. (§ 25 Abs. 4 GKZ).
3. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Maßgebend für das Einhalten der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Empfänger.
4. Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Ebingen (Donau) Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

### **§ 14**

#### **Schriftform, Ausfertigungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
2. Von diesem Vertrag werden folgende Ausfertigungen erstellt:
  - zwei für die Stadt Ebingen (Donau)
  - zwei für die an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden
  - eine für das Regierungspräsidium Tübingen (Rechtsaufsichtsbehörde).

### **§ 15**

#### **Wirksamkeit, in Kraft treten**

1. Die Gemeinderäte der Gemeinden sowie der Stadt Ebingen (Donau) haben dieser Vereinbarung zugestimmt.
2. Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde ist in diesem Fall das Regierungspräsidium Tübingen (§ 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 GKZ).
3. Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am 01.02.2021 rechtswirksam.
4. Die Stadt Ebingen (Donau) teilt der zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

### **§ 16**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

**Genehmigungsvermerk  
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Ehingen  
Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben vom 16.11.2020 gemäß § 25 Abs. 5 i.V. mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ die am 28./30.09. und 05./07./08./09./15.10.2020 unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses genehmigt.

**Erstreckungssatzung auf das Gebiet der beteiligten Gemeinden** Allmendingen, Altheim, Altheim/Alb, Amstetten, Asselfingen, Ballendorf, Balzheim, Beimerstetten, Berghülen, Bernstadt, Blaubeuren, Blaustein, Börslingen, Breitingen, Dietenheim, Dornstadt, Emeringen, Emerkingen, Erbach, Griesingen, Grundsheim, Hausen a.B., Heroldstatt, Holzkirch, Hüttisheim, Illerkirchberg, Illerrieden, Laichingen, Langenau, Lauterach, Lonsee, Merklingen, Munderkingen, Neenstetten, Nellingen, Nerenstetten, Oberdischingen, Obermarchtal, Oberstadion, Öllingen, Öpfingen, Rammingen, Rechtenstein, Rottenacker, Schelklingen, Schnürpflingen, Setzungen, Staig, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen, Weidenstetten, Westerheim und Westerstetten

**Erstreckungssatzung Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Ehingen (Donau)**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) am 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erstreckung**

(1) Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Ehingen (Donau) in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt auf den Gemarkungen Allmendingen, Ennahofen, Grötzingen, Niederhofen, Weilersteußlingen, Altheim, Altheim/Alb, Amstetten, Bräunisheim, Hofstett-Emmerbuch, Reutti, Schalkstetten, Stubersheim, Asselfingen, Ballendorf, Balzheim, Oberbalzheim, Unterbalzheim, Beimersstetten, Berghülen, Bühlenhausen, Bernstadt, Asch, Beiningen, Blaubeuren, Pappelau, Seißen, Sonderbuch, Weiler, Arnegg, Bermaringen, Blaustein, Ehrenstein, Herrlingen, Klingenstein, Markbronn, Wipplingen, Börslingen, Breitingen, Dietenheim, Regglisweiler, Bollingen, Dornstadt, Scharenstetten, Temmenhausen, Tomerdingen, Emeringen, Emerkingen, Bach, Dellmensingen, Donaurieden, Erbach, Ersingen, Ringingen, Griesingen, Grundsheim, Hausen a.B., Heroldstatt, Ennabeuren, Sontheim, Holzkirch, Hüttisheim, Illerkirchberg, Oberkirchberg, Unterkirchberg, Dorndorf, Illerrieden, Wangen, Feldstetten, Laichingen, Machtolsheim, Suppingen, Albeck, Göttingen, Hörvelsingen, Langenau, Lauterach, Ettelnschieß, Halzhausen, Lonsee, Luzhausen, Radelstetten, Urspring, Merklingen, Munderkingen, Neenstetten, Nellingen, Oppingen, Nerenstetten, Oberdischingen, Obermarchtal, Reutlingendorf, Hundersingen, Moosbeuren, Mundeldingen, Oberstadion, Öllingen, Öpfingen, Rammingen, Rechtenstein, Rottenacker, Gundershofen, Hausen o.U., Hütten, Ingstetten, Justingen, Schelklingen, Schmiechen, Sondernach, Schnürpflingen, Setzungen, Altheim (Weihung), Staig, Steinberg, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen, Weidenstetten, Westerheim, Westerstetten der Gemeinden Allmendingen, Altheim, Altheim/Alb, Amstetten, Asselfingen, Ballendorf, Balzheim, Beimerstetten, Berghülen, Bernstadt, Blaubeuren, Blau-

stein, Börslingen, Breitingen, Dietenheim, Dornstadt, Emeringen, Emerkingen, Erbach, Griesingen, Grundsheim, Hausen a.B., Heroldstatt, Holzkirch, Hüttisheim, Illerkirchberg, Illerrieden, Laichingen, Langenau, Lauterach, Lonsee, Merklingen, Munderkingen, Neenstetten, Nellingen, Nerenstetten, Oberdischingen, Obermarchtal, Oberstadion, Öllingen, Öpfingen, Rammingen, Rechtenstein, Rottenacker, Schelklingen, Schnürpflingen, Setzungen, Staig, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen, Weidenstetten, Westerheim und Westerstetten.

(2) Für Tätigkeiten des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Ehingen (Donau) erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Ehingen (Donau) in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeindegebiet der Gemeinden Allmendingen, Altheim, Altheim/Alb, Amstetten, Asselfingen, Ballendorf, Balzheim, Beimerstetten, Berghülen, Bernstadt, Blaubeuren, Blaustein, Börslingen, Breitingen, Dietenheim, Dornstadt, Emeringen, Emerkingen, Erbach, Griesingen, Grundsheim, Hausen a.B., Heroldstatt, Holzkirch, Hüttisheim, Illerkirchberg, Illerrieden, Laichingen, Langenau, Lauterach, Lonsee, Merklingen, Munderkingen, Neenstetten, Nellingen, Nerenstetten, Oberdischingen, Obermarchtal, Oberstadion, Öllingen, Öpfingen, Rammingen, Rechtenstein, Rottenacker, Schelklingen, Schnürpflingen, Setzungen, Staig, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen, Weidenstetten, Westerheim und Westerstetten. Aus dem „Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Ehingen (Donau)“ erstrecken sich jedoch nur die Ziff. 1, 3, 10 und 12 in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sie die Tätigkeit des gemeinsamen Gutachterausschusses betreffen.

**§ 2**

**Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.  
Ehingen (Donau), den 24.09.2020  
Alexander Baumann  
Oberbürgermeister

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 14.12.2006**

**(Gebührenverzeichnis)**

<b>Nr. Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1. Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)</b>	<b>bis 10.000 €</b>
<b>2. Anträge</b>	
2.1 Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	<b>1/10 – volle Gebühr</b>
2.2 Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	<b>1/10 – 1/2 der vollen Gebühr</b>
<b>3. Versand von Akten, Statiken, Plänen u.ä., soweit nichts anderes bestimmt ist</b>	<b>10 – 30 €</b>
<b>4. Auskunft, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 5 gebührenfrei ist und nichts anderes bestimmt ist</b>	<b>5 – 30 €</b>
<b>5. Ausnahmen, Befreiungen, Abweichungen von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen, soweit nichts anderes bestimmt ist</b>	<b>20 – 400 €</b>
<b>6. Beglaubigung, Bestätigung</b>	
6.1 einer Unterschrift, einer Handzeichens oder Siegels Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer	<b>14 €</b>

Urkunde Beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Beglaubigung bzw. Bestätigung erhobenen Gebühr zum Ansatz.

6.2 der Übereinstimmung einer Fotokopie, Abschrift, eines Abzuges usw. mit der Urschrift **2,50 €**

**7. Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Zulassung, soweit nichts anderes bestimmt ist 30 – 420 €**

**8. Einsichtnahme in Akten, Bücher, Karteien, Baulastenverzeichnis usw. 2,50 – 30 €**

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt EHINGEN (Donau) am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt EHINGEN (Donau) erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss Gebühren.
- (2) Für Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, für die Ableitung wesentlicher Daten für die Wertermittlung, für Richtwertauskünfte sowie Auskünfte über die ermittelten wesentlichen Daten werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt EHINGEN (Donau) erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner, Haftung

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührenschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschuss übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

#### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach dem Wert der Sachen und Rechte bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung erhoben.
- (2) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebietes besondere Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB) zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Wert des gebiets- oder lagetypischen Grundstücks. Bei mehreren gleichartigen Bodenrichtwerten ist der höchste Wert zugrunde zu legen. Die maßgebliche Grundstücksgröße beträgt höchstens 800 m<sup>2</sup>.
- (3) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind. Wertermittlungen mehrerer Eigentumswohnungen auf einem Grundstück oder gleichartiger unbebauter Grundstücke gelten hier als eine Wertermittlung.

- (4) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, ohne dass sich die Zustandsmerkmale (§ 3 Abs. 2 WertV) wesentlich geändert haben, so ist für den ersten Stichtag der volle Wert und für jeden weiteren Stichtag der halbe Wert zugrunde zu legen. Sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse antragsgemäß unverändert, ist hierfür ein Viertel des Wertes zugrunde zu legen.
- (5) Wird der Wert eines Miteigentumsanteils ermittelt, das nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.

#### § 4 Gebührenhöhe

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert
 

bis <b>25.000,00 €</b>	<b>300,00 €</b>
bis <b>100.000,00 €</b>	<b>300,00 €</b> , zuzüglich <b>0,4 %</b> aus dem Betrag über 25.000,00 €
bis <b>250.000,00 €</b>	<b>600,00 €</b> , zuzüglich <b>0,25 %</b> aus dem Betrag über 100.000,00 €
bis <b>500.000,00 €</b>	<b>975,00 €</b> , zuzüglich <b>0,13 %</b> aus dem Betrag über 250.000,00 €
bis <b>5.000.000,00 €</b>	<b>1.300,00 €</b> , zuzüglich <b>0,06 %</b> aus dem Betrag über 500.000,00 €
über <b>5.000.000,00 €</b>	<b>4.000,00 €</b> , zuzüglich <b>0,04 %</b> aus dem Betrag über 5.000.000,00 €
- (2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % der Gebühren nach Abs. 1.
- (3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z.B. Garagen oder Gartenhäuser; Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.
- (4) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 der Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 %.
- (5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 300,00 EUR.
- (6) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragssteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. für jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragssteller Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt EHINGEN (Donau) berechnet.

#### § 5 Rücknahme eines Antrages

Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben.

#### § 6 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- (1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.



**§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 8 Übergangsbestimmungen**

Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.

**§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Gutachterausschussgebührensatzung vom 05.04.1979 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Ehingen (Donau), den 18.12.2014

Baumann

Oberbürgermeister

## Schulnachrichten

---

### Kaufmännische Schule Ehingen

**Auf der Webseite der Kaufmännischen Schule Ehingen ([www.ksehingen.de](http://www.ksehingen.de)) informiert die Schule mittels dauerhaft bereitgestellter Informationsvideos über Wirtschaftsgymnasium, Kaufmännisches Berufskolleg und die Wirtschaftsschule.**

Am 1. März ist Anmeldeschluss für das Schuljahr 2021/2022 bei der Kaufmännischen Schule Ehingen. Deshalb gibt es im Vorfeld die Möglichkeit für interessierte Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern, weitergehende Informationen per Videostream anzusehen.

**Wirtschaftsgymnasium**

Die Kaufmännische Schule Ehingen bietet im vierzügigen Wirtschaftsgymnasium neben dem klassischen **Profil „Wirtschaft“** auch das **Profil „Internationale Wirtschaft“** mit bilinguaem Unterricht an.

Bildungsziel

Das dreijährige Wirtschaftsgymnasium führt zur **Allgemeinen Hochschulreife (Abitur)** und bereitet sowohl auf ein Studium als auch auf eine berufliche Ausbildung in Wirtschaft und Verwaltung vor. Es vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung sowie fundierte Kenntnisse im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich und in Informatik.

Aufnahmevoraussetzungen

- Mittlerer Bildungsabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik, wobei in jedem dieser Fächer mindestens die Note ausreichend erreicht sein muss
- Versetzung in die Klasse 10 (G8) oder 11 (G9) eines allgemeinbildenden Gymnasiums
- Versetzungszeugnis am Ende der Klasse 10 einer Gemeinschaftsschule auf E-Niveau

Perspektiven

- Mit bestandener Abiturprüfung können alle Fächer an allen deutschen Hochschulen, Universitäten und Dualen Hochschulen studiert werden.
- Bei Ausscheiden nach der Jahrgangsstufe 1 (Klasse 12) kann der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden.
- Beim Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis erhalten die Absolventen des Wirtschaftsgymnasiums zum Teil beträchtliche Verkürzungen der Ausbildungszeit.
- Wirtschaftsgymnasiasten im Profil „Internationale Wirtschaft“ erwerben zusätzlich zum Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife ein Zertifikat über das Bestehen des "Internationalen Abiturs am Wirtschaftsgymnasium in Baden-Württemberg".

**Kaufmännisches Berufskolleg I, Kaufmännisches Berufskolleg Fremdsprachen**Bildungsziel

- Vertiefung in den allgemeinbildenden Unterrichtsfächern
- Vermittlung von theoretischen und fachpraktischen Grundkenntnissen für Tätigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung
- Arbeiten mit einer Unternehmenssoftware zur Unterstützung des prozessorientierten Denkens
- Anwendung der fachtheoretischen Kenntnisse bei der Übungsfirma "MKR GmbH"

Aufnahmevoraussetzungen

- Erfolgreicher Abschluss (Mittlere Reife) einer Realschule, Berufsfachschule (z. B. Wirtschaftsschule), Werkrealschule, Gemeinschaftsschule
- Versetzung in die Klasse 10 (G8) oder 11 (G9) eines allgemeinbildenden Gymnasiums

Besonderheit

Arbeit in der Übungsfirma MKR GmbH (Wahlpflichtbereich). Die Übungsfirma ist in einem Großraumbüro, ausgestattet mit Büromöbeln wie in der Geschäftswelt üblich, modernster Hardware und praxisgerechter Software. Hier werden alle Tätigkeiten der kaufmännischen Berufspraxis und Informationsverarbeitung durchgeführt. Die Übungsfirma ist über eine Zentrale (ZÜF) mit ca. 5000 Übungsfirmen in aller Welt vernetzt. Patenfirma sind das **Liebherr-Werk Ehingen GmbH** und die **Firma DIY Element System GmbH, Rottenacker**.

Perspektiven

- eine berufliche Tätigkeit aufnehmen
- ein Ausbildungsverhältnis (mit der Möglichkeit einer verkürzten Ausbildungszeit) beginnen
- ins **Kaufmännische Berufskolleg II** eintreten und dort die **Fachhochschulreife** erwerben

Das **Berufskolleg Fremdsprachen** schließt nach zwei Jahren mit der **Fachhochschulreife** ab. Mit einer Zusatzprüfung kann der Berufsabschluss „Staatlich geprüfter Wirtschaftsassistent“ erworben werden.

**Zweijährige Wirtschaftsschule**Bildungsziel

Die Wirtschaftsschule ist eine zweijährige berufsvorbereitende Vollzeitschule. In ihr werden Grundlagen für einen kaufmännischen Beruf oder in einer öffentlichen Verwaltung gelegt.

Schulabschluss: Fachschulreife (Mittlere Reife)

Aufnahmevoraussetzungen

- Hauptschulabschluss oder gleichwertige Bildungsabschlüsse (z. B. VAB) oder Versetzung in Klasse 10 der Werkrealschule
- Versetzungszeugnis in die Klasse 10 der Realschule oder des Gymnasiums (G9) oder Klasse 9 (G8)

- Abgangszeugnis nach Klasse 9 der Realschule/Gemeinschaftsschule (Niveau M) oder des Gymnasiums (G9) bzw. Gemeinschaftsschule (Niveau E) oder der Klasse 8 des Gymnasiums (G8) mit einem Notendurchschnitt von mind. 4,0 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik.

#### Perspektiven

- Bessere Chancen bei Bewerbung um einen Ausbildungsplatz insbes. in einem Kaufmännischen Beruf
- Besuch des Kaufmännischen Berufskollegs I und II oder des Kaufmännischen Berufskollegs Fremdsprachen jeweils mit dem Ziel der Fachhochschulreife.
- Besuch eines dreijährigen beruflichen Gymnasiums (z. B. WG) mit dem Ziel der allgemeinen Hochschulreife

#### **Anmeldeschluss 1. März 2021**

**Weitere Auskünfte:** Kaufmännische Schule Ehingen, Schulgasse 11, Tel. 07391 702510, [www.ksehingen.de](http://www.ksehingen.de)

### **Die Magdalena-Neff-Schule informiert**

Die Verantwortlichen und die Lehrkräfte der Magdalena-Neff-Schule bedauern sehr, dass sie ihren traditionellen Info-Tag dieses Jahr nicht durchführen können, da das geschriebene oder virtuell gesprochene Wort eine Begegnung von Mensch zu Mensch nicht ersetzen kann. Ihnen ist ein Lehren und Lernen auf Augenhöhe, ein Schulalltag der Freude bereiten soll, ein Anliegen, welches im Leitbild der Magdalena-Neff-Schule grundgelegt ist. Aber nur wenn das Leitbild beidseitig von den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern gelebt wird, unterstützt es das Lehren und Lernen und wirkt für alle Beteiligten sinnstiftend. Dass es gelingen kann, zeigen die Aussagen, die in der Onlinebroschüre auf der Homepage der Magdalena-Neff-Schule zum Ausdruck kommen. Auf der Homepage und auf der dort verlinkten Online-Broschüre sind auch alle Informationen zu den Schularten zu finden, die an der Magdalena-Neff-Schule angeboten werden.

Im Einzelnen sind dies:

#### **Sozialwissenschaftliches Gymnasium (SGGS)**

Abschluss: Abitur – Allgemeine Hochschulreife

Profil: Pädagogik – Psychologie

Zugangsvoraussetzung: Mittlerer Bildungsabschluss (Mittlere Reife)

#### **Ausbildungsvorbereitung (AV)**

Keine Zugangsvoraussetzung

Profil: Ernährung und Hauswirtschaft

Profil: Gesundheit und Pflege

Ziel Hauptschulabschluss und/oder Übergang in die

#### **Zweijährigen Berufsfachschule**

Profil: Ernährung und Hauswirtschaft

Profil: Gesundheit und Pflege

Zugangsvoraussetzung: Hauptschulabschluss

Abschluss: Mittlere Reife

#### **Zweijährige Berufsfachschule Kinderpflege**

Zugangsvoraussetzung: Hauptschulabschluss

#### **Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz –praxisintegriert**

Zugangsvoraussetzung: Hauptschulabschluss

Ausbildungsvergütung von Anfang an

#### **Einjähriges Berufskolleg Sozialpädagogik**

(Vorstufe für Erzieherausbildung)

Zugangsvoraussetzung: Mittlerer Bildungsabschluss (Mittlere Reife)

#### **Berufskolleg Sozialpädagogik (traditionell)**

#### **Berufskolleg Sozialpädagogik – praxisintegriert (PIA)**

Erzieherausbildungen

Zugangsvoraussetzung: u.a. Einjähriges Berufskolleg Sozialpädagogik,

Kinderpflegeausbildung, Allgemeine Hochschulreife

Ausbildungsvergütung von Anfang an

#### **Einjährige Berufsfachschule Altenpflegehilfe**

Zugangsvoraussetzung: Hauptschulabschluss

**Dreijährige Berufsfachschule Pflege** (generalistische Pflegeausbildung)

Zugangsvoraussetzung: Mittlerer Bildungsabschluss (Mittlere Reife)

Wenn nach dem Besuch der Homepage noch Fragen zu den Schularten, zu Fachinhalten, zu den Anmeldevorgängen bestehen, können Interessierte sich per Mail an die für die Schularten verantwortlichen Lehrkräfte richten.

Die Kontaktdaten sind auf der Homepage veröffentlicht. Sowohl die Fragen als auch die Antworten werden anonym als FAQ auf der Homepage veröffentlicht. So profitieren auch zukünftige Besucher der Homepage von den eingereichten Fragen.

Am **30.01.2021**, dem ursprünglichen Info-Tag-Termin, besteht die Möglichkeit die verantwortlichen Lehrkräfte durchgehend von 9:00 Uhr bis 13:00 per Telefon zu erreichen, denn manches lässt sich in einem persönlichen Gespräch leichter klären.

Die Lehrkräfte der Magdalena-Neff-Schule freuen sich möglichst viele Schülerinnen und Schüler dann Ende des Schuljahres bei der Schüleraufnahme auch persönlich begrüßen zu können.

## Für die Landwirtschaft

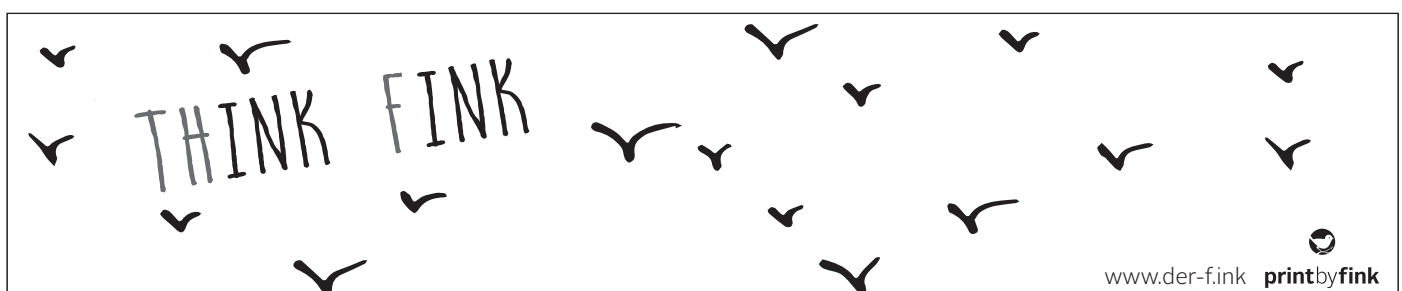
### **Forstbetriebsgemeinschaft Ulmer Alb w. V.**

#### **Absage Mitgliederversammlung 2021**

Aufgrund von den aktuellen Einschränkungen durch „Corona“ findet am 5. Februar 2021 **keine** Mitgliederversammlung statt!

Die Mitgliederversammlung wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Eine rechtzeitige Bekanntgabe erfolgt wie gewohnt durch die Mitteilungsblätter, Newsletter per Mail und unserer Homepage.

Wir bitten um Verständnis.



## Notdienste

### Ärztlicher Notfalldienst

<b>Rettungsdienst</b>	<b>112</b>		
<b>Allgemeiner Notfalldienst</b>	<b>116 117</b>		
Ulm (Allgemeiner Notfalldienst)	Bundeswehrkrankenhaus, Oberer Eselsberg 40, 89081 Ulm	Mo. - Fr. Sa., So. und Feiertage	18 - 22 Uhr 8 - 23 Uhr
Ulm (Kinder)	Universitätsklinikum Ulm, Eythstraße 24, 89075 Ulm	Mo. - Fr. Sa., So. und Feiertage	19 - 22 Uhr 9 - 21 Uhr
Ehingen (Allgemeiner Notfalldienst)	Kreiskrankenhaus/Gesundheitszentrum Ehingen, Hopfenhausstr. 2, 89584 Ehingen	Sa., So. und Feiertage	8 - 22 Uhr

Während dieser Öffnungszeiten ist ein Arzt vor Ort. Die Patienten können ohne Voranmeldung in die Praxis kommen.

Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

### Augenärztlicher Notfalldienst

Zu erfragen über Telefon: 0180 1929350

### Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Zu erfragen über Telefon: 0180 5911601

### Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Dr. Pfetsch, Merklingen, Tel. 07337 921570

### Notdienstapotheke



Der tägliche Notdienst beginnt um 8.30 Uhr und endet am nächsten Morgen um 8.30 Uhr.

Die Apothekennotdienste in unserer näheren Umgebung können unter der **Rufnummer 0800/0022833** erfragt werden oder Sie finden eine Aufstellung im Internet: [www.lak-bw.notdienst-portal.de](http://www.lak-bw.notdienst-portal.de)

**Störungsnummer Albwirk Geislingen 07331/209-777**

**Störungsnummer Gasversorgung 0800/0824505**

**Störungsnummer Landeswasserversorgung 07345/96382120**

## Kirchen

### Evangelische Kirchengemeinden Berghülen - Bühlenhausen - Treffensbuch

**Pfarramt unbesetzt**

**Kirchstraße 11, Tel. 07344/6396**

Mail: [Pfarramt.Berghuelen@elkw.de](mailto:Pfarramt.Berghuelen@elkw.de)

Sekretariat: Di. u. Do., 9.00 - 11.30 Uhr

Pfarramt: nach telefonischer Vereinbarung

Vertretung in dringenden Fällen: Pfarrer i. R. Ernst Börkircher aus Blaubeuren, Tel. [07344/9559630](tel:073449559630) oder MAIL: [eboerkircher@gmail.com](mailto:eboerkircher@gmail.com). Herr Börkircher ist dienstags von 9 Uhr bis 11.30 Uhr im Pfarramt erreichbar oder zu jeder üblichen Zeit unter Tel. [07344/9559630](tel:073449559630).

**Sonntag, 24. Januar 2021**

09.30 Uhr Gottesdienst in Bühlenhausen (Pfr. Jochen Schäffler)

Opfer: Für Aufgaben in der eigenen Gemeinde

Zum Gottesdienst achten Sie bitte auf die bekannten Hygiene-schutz-Regeln:

- Bitte halten Sie einen Mindestabstand von 2 Metern ein
- In der Kirche benutzen Sie nur die markierten Sitzplätze
- Bringen Sie Ihren Mund- und Nasenschutz mit
- zum Mitlesen bringen Sie bitte Ihre eigenen Gesangbücher mit (das Sprechen und Singen ist derzeit im Gottesdienst nicht möglich)
- "Extra Jäckle", falls Ihnen gerne kalt ist

**Termine:**

So., 31.01.2021, 09.30 Uhr Gottesdienst in Berghülen (Pfr. i.R. Ernst Börkircher)

### Süddeutsche Gemeinschaft und EC-Jugendkreis, Bühlenhausen



**Ulmer Str. 14 - [www.sv-buehlenhausen.de](http://www.sv-buehlenhausen.de)**

Sonntag, 24.01.2021

**14:00 Uhr Gemeinschaftsgottesdienst**

**Thema: Sei du, Jesus, der Mittelpunkt in meinem Single-sein**

Predigt: Simon Weigt / ohne Kinderprogramm

Ab 17.01.2021 findet wieder eine Predigtreihe statt unter dem Thema: Sei du, Jesus, der Mittelpunkt ...

Bitte um vorherige Anmeldung bei Simon Weigt, e-mail: [simon.weigt@sv-web.de](mailto:simon.weigt@sv-web.de), Tel. 07344 9559796, mobil: 01575 821 5903

Alle Besucher mit Zugang zu unserem Onlineportal, bitte direkt dort anmelden.

Der Gottesdienst wird unter den besonderen geltenden Corona Vorgaben stattfinden.

Außer unseren Gottesdiensten finden derzeit keine Veranstaltungen im Gemeinschaftshaus statt. Für alle, die aktuell die Gottesdienste nicht im Gemeinschaftshaus besuchen können und möchten, übertragen wir den Gottesdienst auch live über einen nichtöffentlichen Youtube Stream. Wer an unseren Gottesdiensten online teilnehmen möchte, darf uns über unsere Kontaktdaten: [simon.weigt@sv-web.de](mailto:simon.weigt@sv-web.de) eine mail schreiben. Die Zugangsdaten versenden wir gerne bei Interesse.

Die Predigten sind auch als Audio-Datei anzuhören und Sie finden diese auf der Webseite: <https://buehlenhausen.sv-web.de/medien-Dienstag, 26.01.2021>

20:00 Uhr Jugendkreis online

weitere Infos auf der Webseite: [jugendkreis-buehlenhausen.de](http://jugendkreis-buehlenhausen.de) oder auf instagram: [jugendkreis\\_buehlenhausen](https://www.instagram.com/jugendkreis_buehlenhausen)

## Württembergischer Christusbund Berghülen e.V.



[www.christusbund-berghuelen.de](http://www.christusbund-berghuelen.de)

### Wochenspruch

Es werden kommen von Osten und von Westen, von Norden und von Süden, die zu Tisch sitzen werden im Reich Gottes. Lukas 13, 29  
Alle Veranstaltungen finden unter den geltenden Vorschriften statt. Mit kurzfristigen Änderungen ist zu rechnen!

### Jungscharen online

Dazu einfach QR-Code scannen oder unter [www.christusbund.de/jungscharen/](http://www.christusbund.de/jungscharen/)

Viel Spaß beim Zuhören und Mitmachen!

Sonntag, 24.01.2021

### 13.30 Uhr Gottesdienst mit Albrecht Wandel

Bitte um vorherige Anmeldung bei Fam. Braun, Tel. 921750.



## Kath. Kirchengemeinde St. Brigitta Suppingen mit Berghülen und Asch

Pfarramt – Gartenstraße 18, 89150 Laichingen

Telefon: 07333/6800, Fax: 07333/947075

E-Mail: [mariakoenigin.laichingen@drs.de](mailto:mariakoenigin.laichingen@drs.de)

**Das Pfarrbüro** ist zu den üblichen Öffnungszeiten geöffnet. Bitte beachten Sie die allgemein gültigen Infektionsschutzmaßnahmen.

### Öffnungszeiten:

Dienstag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr

Dienstagnachmittag von 15 bis 18 Uhr

Pfarramtssekretärin Ingeborg Slavik

**Homepage:** <http://stbrigitta-suppigen.drs.de>

### Pfarrer Karl Enderle:

Kirchenplatz 3, 72589 Westerheim, Telefon 07333/5412, [karl.enderle@drs.de](mailto:karl.enderle@drs.de)

### Kirchenpflege:

Agathe Kast, Schulstraße 19, 89180 Berghülen

Telefon: 07344/21398, E-Mail: [agathe\\_kast@gmx.de](mailto:agathe_kast@gmx.de)

24.01.2021

10.30 Uhr Eucharistiefeier in Berghülen

### Sonntagsgottesdienste in der Seelsorgeeinheit

23.01.2021

18.30 Uhr Eucharistiefeier Westerheim

24.01.2021

09.00 Uhr Eucharistiefeier Ennabeuren

10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier Westerheim

10.30 Uhr Eucharistiefeier Laichingen

### Die neuen Regelungen für den Gottesdienst unter Corona-Bedingungen machen eine Anmeldung zwingend notwendig.

Bitte rufen Sie für die Teilnahme am kommenden Sonntagsgottesdienst während der Woche in ihrem Pfarramt in Laichingen, zu den üblichen Öffnungszeiten unter der Rufnummer 07333 6800, an. Freitags ist das Pfarrbüro in Westerheim unter der Rufnummer 07333 5412 von 15.30 bis 17.30 Uhr besetzt und nimmt die Anmeldungen für die gesamte Seelsorgeeinheit entgegen.

Bitte kommen Sie nur wenn Sie angemeldet sind, es könnte sonst sein dass sie abgewiesen werden. Das würde uns sehr leid tun.

### Seelsorge

Für seelsorgliche Angelegenheiten ist Pfarrer Karl Enderle jederzeit erreichbar unter Telefon 07333 5412. Auch über die E-Mail-Adresse ist Pfarrer Enderle erreichbar: [karl.enderle@drs.de](mailto:karl.enderle@drs.de)

### Schließe im Glauben das Lachen nicht weg!

Der Haupt- und Leitvortrag 2021 des kath. Dekanats Echingen-Ulm findet am Donnerstag, 4. Februar, 19.00 Uhr wegen der Corona-Regelungen als Online-Begegnung statt. Dekanatsreferent Dr. Wolfgang Steffel spricht zum Thema: "Schließe im Glauben das Lachen nicht weg!" und nimmt dabei intensiven Bezug auf den Roman "Der Name der Rose". Umberto Ecos bekannteste Schrift ist nicht nur ein mittelalterlicher Thriller, sondern auch ein philosophisches Werk über die Bedeutung der Zeichen, eine Verhältnisbestimmung von Glaube und Vernunft sowie eine Einladung zur Detektivarbeit in einer überbordenden Flut von göttlichen Spuren im Leben. Ein Klosterbibliothekar, der das Lachen für sehr schädlich hält (auch Jesu habe nie gelacht), verbirgt eine Schrift des Aristoteles über die Komödie und schützt sie mit tödlichem Gift vor neugierigen Mönchen, so die Geschichte. Die Denkwelt des 2016 verstorbenen italienischen Philosophen und Kolumnisten Eco steht für einen wachen, weltoffenen, nachdenklichen und zugleich unverbissenen, augenzwinkernden und lächelnden Glauben, der in der heutigen Situation als hilfreich erscheint. Die Dekanatsgeschäftsstelle, Tel.: 0731/9206010, E-Mail: [dekanat.eu@drs.de](mailto:dekanat.eu@drs.de) sendet Interessierten einen Link zur Zoom-Konferenz zu.

## Vereine

### Landfrauen Berghülen, Bühlenhausen und Treffensbuch



### Kreislandfrauen Blaubeuren

Leider müssen wir den Vortrag über die Expedition Polarstern, im ewigen Eis, am 05.02.2021 in der Helfensteinhalle in Bermaringen absagen.

### Landfrauen Berghülen



### Sepa-Lastschrifteinzug

Bei den Mitgliedern, die einen Sepa-Lastschrifteinzug haben, wird der Jahresbeitrag von 35 € bis zum 01.02.2021 eingezogen.

### Liebe LandFrauen aus Berghülen,

seid herzlich zum neuen Jahr 2021 begrüßt. Das Vorstandsteam wünscht euch Gesundheit, Freude, Geduld....

So wie es im Moment aussieht, können wir mit unserem erarbeiteten Jahresprogramm 2021 leider noch nicht starten. Am 21.01.2021 wird der Strick- und Schwätznachmittag entfallen. Ebenso muss unsere jährliche Hauptversammlung am 02.02.2021 ebenfalls entfallen. Da wir sonst an diesem Termin auch den Jahresmitgliedsbeitrag in Höhe von 35 € bei den Barzahlern einziehen, möchten wir Euch bitten, den Betrag entweder bei Andrea Schunk, Wacholderweg 20, Susanne Braunmüller, Wacholderweg 13 oder bei Gabi Mangold, Wacholderweg 7 bis zum 01.02.2021 abzugeben oder einzuwerfen. Sie können den Beitrag auch auf das Konto DE85 6006 9931 0071 5620 01 bei der Raiba Berghülen überweisen. Das wäre uns eine große Hilfe. Herzlichen Dank dafür.

Nun hoffen wir, dass die momentane Zeit bald vorüber geht und wir uns bald wieder persönlich sehen können. Bis dahin bleibt gesund und fröhlich!

VdK Ortsverband Asch-Berghülen



Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung verlängert

Die wegen der Corona-Pandemie geschaffenen Regelungen zum vereinfachten Zugang zu den Grundsicherungssystemen wurden im November über den Jahreswechsel hinaus und bis zum 31. März 2021 per Gesetz verlängert. So will man sicherstellen, dass jeder schnell und relativ unbürokratisch die nötige Unterstützung zum Lebensunterhalt im Bedarfsfall bekommen kann. Dies betrifft den Zugang zum Arbeitslosengeld (ALG) II sowie zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Demnach ist die Vermögensprüfung für sechs Monate ab Bewilligung ausgesetzt und die Wohn- und Heizkosten werden voll anerkannt. Betroffene können entsprechende Anträge beim Jobcenter im ALG-Falle beziehungsweise beim Sozialamt stellen.

Der Sozialverband VdK berät und vertritt seine bundesweit mehr als zwei Millionen Mitglieder, darunter die 245 000 VdKler im Südwesten, bei Streitfällen mit Sozialbehörden und Sozialversicherungsträgern. Der VdK-Sozialrechtsschutz gehört seit Anbeginn des Verbands vor rund 75 Jahren zu den Kernaufgaben. Darüber hinaus gibt es zwischenzeitlich viele weitere Serviceleistungen.

Sozialverband VdK auf Facebook

Der VdK Baden-Württemberg ist seit 2017 auf Facebook präsent. Der Sozialverband nutzt dieses nach wie vor bekannteste soziale Netzwerk mit allein 349 Millionen Nutzern in Europa, um aktuelle Informationen zu Veranstaltungen, Sozialrecht, Sozialpolitik und VdK-Ehrenamt zu verbreiten. Denn Facebook bietet eine Plattform, um mit Freunden, Bekannten und Gleichgesinnten in Verbindung zu sein. Seit dem VdK-Facebook-Start stieg die Zahl seiner Follower auf fast 2500, Tendenz weiter steigend. „Denn, gerade auch in Zeiten von Corona benötigt es neue Wege, um mit den eigenen Zielgruppen in Kontakt zu treten“, betont die Kommunikationsabteilung des Landesverbands und freut sich, möglichst viele Mitglieder auf Facebook zu treffen. Das VdK-Baden-Württemberg-Profil findet sich unter www.facebook.com/vdkbawue/ Darüber hinaus ist der VdK-Landesverband zwischenzeitlich noch bei Instagram, Twitter und Youtube präsent und hat so einen guten Social-Media-Mix aufgebaut, um die Zielgruppen des Sozialverbands zu erreichen und mit ihnen in Interaktion zu treten.

Wissenswertes

Familien-Bildungsstätte Ulm e.V.



Neues Kursprogramm

Das neue Kursprogramm der Familien-Bildungsstätte Ulm e. V. ist soeben erschienen und liegt ab sofort im Rathaus aus. Im Internet finden Sie die Angebote auf der Homepage „www.fbs.ulm.de“.

Advertisement for ChildFund Deutschland featuring a photo of a child and the text: 'Zusammen Kindern Zukunft schenken. Seit mehr als 30 Jahren engagiert sich ChildFund Deutschland für Not leidende Kinder weltweit. Wir helfen - mit Ihrem Einsatz: als persönlicher Pate oder durch Ihre Spende. Vielen Dank! Jeder Tag zählt! Weitere Infos unter www.childfund.de' with the ChildFund logo.



ANZEIGEN BESTELLSCHHEIN

Füllen Sie bitte das Formular vollständig aus um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Schreiben Sie deutlich lesbar, damit Fehlerquellen ausgeschlossen werden.

Wir bitten Sie, Ihre Anzeige bis spätestens **dienstags, 12.00 Uhr** bei uns einzureichen. Bitte beachten Sie den abweichenden Anzeigenschluss für Pfullingen und Laichingen. Somit ist eine termingerechte Veröffentlichung gewährleistet. Selbstverständlich können Sie Ihre Anzeige auch per Telefon **07121 9793 - 0**, Telefax **07121 9793 - 993** oder per E-Mail **anzeigen@der-fink-verlag.de** durchgeben.

Erscheinungstermin \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ | Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_

Mit dem Einzug per Lastschrift von meinem Konto für die anfallenden Gebühren der Anzeige bin ich einverstanden!

Datum | Unterschrift \_\_\_\_\_

Die Auftragsannahme und -abwicklung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage unserer allgemeinen Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, die Sie im Internet unter www.der-fink/AGB abrufen können. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese gerne zu. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, sie wurden schriftlich vereinbart.

- Grid of checkboxes for various locations: Berghülen, Hülben, Schelklingen, Erbach, Lautlingen, Sonnenbühl, Geislingen, Lichtenstein, St. Johann, Gomadingen, Mehrstetten, Walddorfhäslach, Gönningen, Mercklingen, Westerheim, Griesingen, Nellingen, Pfullingen, Hayingen, Oberdischingen, Anzeigenschluss: Di, 9.00 Uhr, Hengen, Pliezhausen, Laichingen, Heroldstatt, Riederich, Anzeigenschluss: Mo, 12.00 Uhr, Hohenstein, Römerstein

TEXT \_\_\_\_\_

Multiple horizontal lines for text input.

Vielen Dank für Ihren Auftrag!



Fink GmbH Druck & Verlag | Sandwiesenstr. 17 | 72793 Pfullingen  
Telefon. 07121 9793 - 0 | Telefax. 07121 9793 - 993 | Email. anzeigen@der-fink-verlag.de  
Registergericht Stuttgart HRB 352034 | Geschäftsführer. Martin Fink  
Id Nr. DE 146477785 | St. Nr. 78095/21904

## **BODENSEEOBST- und SAFTVERKAUF** frisch und preiswert, direkt vom Erzeuger, ab LKW

**Wir kommen am Sa., den 23. Januar 2021**

**Viele Sorten ÄPFEL, 2,5 kg, 4 kg, 10 kg, BIRNEN 2,5 kg**

9.15-9.45 Uhr Berghülen, vor der Turnhalle

10.20-10.45 Uhr Merklingen, P. alter Schulhof (Ortsmitte)

13.55-14.35 Uhr Westerheim, P. bei der Post hinter Raumausstatter

14.55-15.25 Uhr Donnstetten, Wertstoffsammelstelle a. d. L. 252

15.50-16.35 Uhr Heroldstatt, vor der Berghalle

16.50-17.10 Uhr Ingstetten, Bushaltestelle b. Feuerwehrhaus

17.30-17.50 Uhr Schelklingen, vor dem Rathaus



Elstar-Aktion 10 kg 13,50 €

**Obsthof Stefan Bucher, Tel. 0 75 46/ 22 47**



### **IHRE ANZEIGE IM AMTSBLATT:**

Email: [anzeigen@der-fink-verlag.de](mailto:anzeigen@der-fink-verlag.de)

Telefon: 07121 9793 - 0

## **Einbrecher sind tag- und nachtaktiv.**

Wohnungseinbrüche passieren zu jeder Tageszeit.

[www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de)



### **►Bitte beachten:**

**Ab Mittwoch, den 27.01.2021**

ist die Fa. Zeh-Schornsteinfegerbetrieb  
**in Bühlenhausen unterwegs,**  
um die Schornsteinreinigung durchzuführen!

**Am Donnerstag, den 28.01.2021 in Treffensbuch,**  
um die Schornsteinreinigung 2021 durchzuführen!

**Ab Freitag, den 29.01.2021 in Berghülen,**  
um die Schornsteinreinigung 2021 durchzuführen!

**Zeh-Schornsteinfegerbetrieb**  
Energieberater (HWK)

Fliederweg 5, 89150 Laichingen/Suppingen  
T. 07333-7404, F. 07333-954611, M. 0160-97212915

[www.zeh-schornsteinfeger.de](http://www.zeh-schornsteinfeger.de)  
[mail.zeh-schornsteinfeger@web.de](mailto:mail.zeh-schornsteinfeger@web.de)

»Dauerhafte Hilfe  
hat einen Namen. Meinen!«



Mit einer eigenen Stiftung oder Zustiftung helfen Sie  
dauerhaft Menschen in Not.

**Wir beraten Sie gerne!**

Michael Gömer: (02 21) 98 22-123 | [stiftung.malteser@malteser.org](mailto:stiftung.malteser@malteser.org) | [www.malteser-stiftung.de](http://www.malteser-stiftung.de)

 **Malteser**  
Stiftung

**GESUCHT:**

## **MEDIEN TECHNOLOGIE DIGITALDRUCK**

m/w/d



**GEWÜNSCHT:** ein Experte m/w/d mit Ausbildung zum Medientechnologen. Erfahrung in diesem Beruf ist uns das Liebste, über alles andere lässt sich natürlich reden.

**GEFRAGT:** Erfahrung mit den Adobe-Programmen, Dialog- und Pressepostmanager, MS-Office, Qualitätsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Eigeninitiative, Organisations- und Koordinationstalent, Flexibilität, schnelle Auffassungsgabe, technisches Verständnis, Kommunikationsfreude, Humor, Teamfähigkeit.

**GEBOTEN:** leistungsgerechte Bezahlung, persönliche Entwicklungsmöglichkeiten, abwechslungsreiche Jobs, nette Kollegen, jede Menge Stress und Spaß.

**GESCHICKT:** sollte der Bewerber m/w/d in verschiedenen Dingen sein, vor allem sollte er seine aussagekräftigen Unterlagen an uns schicken.

**FINK GMBH**  
Sandwiesenstr. 17  
72793 Pfullingen

Telefon. 07121 9793-0  
E-Mail. [christiano.menconi@der-fink](mailto:christiano.menconi@der-fink)  
Web. [www.der-fink](http://www.der-fink)



**printbyfink**